



AGBs

## Professional Pyro- & Fire Show

---

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Forca. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

1. Der Auftraggeber hat die Pflicht, Forca vertreten durch Robin Hanke über den zeitlichen Ablauf sowie die geplanten Einsatzzeiten zu informieren.
2. Der Auftraggeber stellt der Firma Forca alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitraum ermöglichen. Es handelt sich hierbei um technische Pläne, Zeichnungen, Grundrisse, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegepläne, Detailzeichnungen, Bühnenpläne, Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Berechnungen, Energieanforderungen, Materiallisten, etc. Diese Unterlagen haben spätestens 48 Stunden vor Beginn vorzuliegen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von ihm oder von Dritten zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellte Personal hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Pyrotechnik zu unterweisen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Forca über evtl. Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig zu informieren
5. Die Pyrotechnik / feuergefährliche Handlung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, der Veranstalter muss diese bis spätestens 14 Tage vor Event angezeigt haben. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und alle eventuell anfallenden GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
6. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass sämtliche behördlichen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden können.

# Forca

7. Der Veranstalter muss es dem verantwortlichen Pyrotechniker der Firma Forca ermöglichen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Innenraum- und Außenfeuerwerk in der jeweils gültigen Fassung nebst dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den behördlichen Auflagen einzuhalten. Bei Außenfeuerwerk muss der Abbrandplatz am Tag der Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitpunkt ausschließlich für den Feuerwerksaufbau zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass bei Innenraumfeuerwerken vom Aufbaubeginn bis Abbrandende die Raumtemperatur 10 ° Celsius nicht unterschreitet und die relative Luftfeuchtigkeit 70 % nicht übersteigt. In den Veranstaltungsräumen herrscht vom Aufbaubeginn an absolutes Rauchverbot. Die Einhaltung dieses Verbotes ist vom Auftraggeber zu überwachen.
8. Veränderungen im Bereich des Abbrandplatzes bedürfen nach Auftragserteilung der Zustimmung des verantwortlichen Pyrotechnikers. Die Säuberung des Abbrandplatzes und der Umgebung obliegt dem Veranstalter.
9. Das Material, welches Forca vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt wird, muss sich in einem sicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN, VDE, BGV-C1,....), die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten.
10. Die aus feuerpolizeilichen, künstlerischen oder raumtechnischen Gründen notwendigen Änderungen in der Gestaltung der Pyroshow bleiben dem verantwortlichen Pyrotechniker im Rahmen der vorgesehenen Planung vorbehalten.
11. Sollte die behördliche Genehmigung für die Durchführung der Pyroshow aus von Forca nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt werden, so entfällt die Leistungspflicht.

# Forca

12. Wird die Genehmigung nicht erteilt, weil der Veranstalter erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbracht hat, ist Forca berechtigt, 50 % der Auftragssumme als pauschale Entschädigung zu verlangen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
13. Gelangt die Pyroshow aus anderen von dem Auftraggeber zu vertretenen Gründen nicht zur Durchführung, ist er verpflichtet, der Firma Forca als Schadenersatz den vereinbarten Preis abzüglich der von Forca ersparten Aufwendungen zu bezahlen.
14. Die Aufnahme und Wiedergabe der pyrotechnischen Effekte von Forca zu kommerziellen Zwecken außerhalb der vereinbarten Veranstaltung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Forca. Diese kann unter dem Vorbehalt der Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Entgeltes erteilt und im Falle des Verzuges widerrufen werden.
15. Ist der Pyrotechniker aus Gründen höherer Gewalt nicht in der Lage, die vertragsmäßige Leistung zu erbringen, entfällt die Gegenleistungspflicht des Auftraggebers. Ein Erfüllungs- oder sonstiger Ersatzanspruch des Auftraggebers gegen die Firma Forca wird ausgeschlossen.

Hiermit akzeptiere ich die mir vorgelegten AGB's

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_